

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Otfried-Preußler-Schule Hannover“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 7427 eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

### **§ 3 Zweck**

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Otfried-Preußler-Schule Hannover. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
2. Er fördert Projekte vor allem dann, wenn keine oder keine ausreichenden anderen Fördermittel zur Verfügung stehen.
3. Der Verein unterstützt Veranstaltungen der Schule, wie Schulfeste, kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen im Rahmen der Projektstage und der Nachmittagsbetreuung.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des LehrerInnenkollegiums der Schule ideell zu unterstützen sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
6. Der Verein unterstützt bedürftige SchülerInnen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Mindestsatz) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten (Ausnahme Entrichtung des Jahresbeitrages bei der Gründungsversammlung).
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist,
  - c) ein Mitglied verzieht, ohne dem Verein seine neue Adresse bekanntzugeben.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) mindestens einem/einer StellvertreterIn,
  - c) dem/der SchriftführerIn,
  - d) dem/der KassenwartIn.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der/die 1. Vorsitzende – bei Verhinderung ein/eine StellvertreterIn – vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der/die KassenwartIn verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der KassenwartIn und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 12 Förderanträge**

1. Förderanträge werden an den Vorstand des Vereins schriftlich gestellt und sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Zudem hat die Schulleitung durch Gegenzeichnung des Antrages ihr Einverständnis mit dem Antrag zu erklären.
2. Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden gemeinsam über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages.
3. Es können nur Anträge genehmigt werden, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit der Angabe des Zwecks beantragt wird,
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder oder
  - b) von den Kassenprüfern.
4. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen

## **§ 15 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösungen gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in §16 (2).

### **§ 17 Niederschriften**

1. Beschlüsse des Vorstandes, des Förderungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und vom Protokollanten / von der Protokollantin unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich, zeitnah vor der Mitgliederversammlung, durch zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die KassenprüferInnen tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die KassenprüferInnen bleiben für zwei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

### **§ 19 Vermögensbildung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Otfried-Preußler-Schule Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.